

**Geplante Erweiterung Gewerbegebiet „Große Wiesen“, Gemeinde
Durchhausen, Landkreis Tuttlingen**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Juli 2018

Auftraggeber

Ludger Große Scharmann
Büro für Flächennutzungs- und Landschaftsplanung
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1	Einführung	1
2	Methoden der Erfassung	1
3	Ergebnisse.....	2
3.1	Vögel	2
3.2	Sonstige Arten	4
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	5
4.1	Gesetzliche Grundlage	5
4.2	Beurteilung	6
4.2.1	Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatSchG.....	6
4.2.2	Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	6
4.2.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besondersgeschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG	7
5	Literatur	8

1 Einführung

Im Rahmen der Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Große Wiesen“, Gemeinde Durchhausen, wurden im Frühjahr 2018 faunistische Untersuchungen durchgeführt, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens darstellen.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um zwei ackerbaulich genutzte, ca. 4 ha große Parzellen. Im Norden wird das Gebiet durch den Schönbach begrenzt, im Süden verläuft die Grenze des Geltungsbereichs entlang der L 432. Die Erweiterungsfläche schließt sich im Osten an das bestehende Gewerbegebiet Große Wiesen an und endet im Westen an einem befestigten Wirtschaftsweg.

Im Arbeitsprogramm stand die Erfassung der Brutvögel im Vordergrund, wobei in den Ackerflächen mit dem Auftreten der landesweit gefährdeten Feldlerche zu rechnen war. Weitere Arten des Offenlands waren entlang des Schönbachs zu erwarten. Bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurde darüber hinaus überprüft, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs Lebensstätten weiterer europarechtlich geschützter Arten befinden. Die geplante Erweiterungsfläche ist in Abbildung 1 abgegrenzt. Bei den Kartierungen wurden zusätzlich daran angrenzende Flächen im Wirkungsbereich der Planung untersucht.

2 Methoden der Bestandserfassung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt (20.04., 18.05., 03.06. und 15.06.2018). Im Rahmen dieser Begehungen war es möglich, alle zu erwartenden Brutvogelarten entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 20105) zu kartieren. Die Kartierung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, bei der revieranzeigende Verhaltensweisen anwesender Arten auf Tageskarten (Luftbild) eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet werden.

Bei den Begehungen wurde weiterhin geprüft, ob sich im Geltungsbereich oder unmittelbar daran angrenzenden Flächen Lebensstätten weiterer europarechtlich geschützter Arten (z.B. Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) befinden.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Im Rahmen der vier Begehungen wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Bezogen auf den Geltungsbereich und unmittelbar daran angrenzende Flächen entlang des Schönbachs sowie in benachbarten Feldern können sechs Arten als Brutvögel eingestuft werden, während es sich bei den übrigen 14 Arten um Nahrungsgäste handelt, die in der näheren oder weiteren Umgebung des Geltungsbereichs brüten.

Der Bluthänfling, der im Siedlungsbereich von Durchhausen verbreitet ist und in umliegenden Feldern seine Nahrung sucht, gehört in Baden-Württemberg zu den stark gefährdeten Vogelarten. Feldlerche und Rauchschnalbe sind landesweit gefährdet. Mit Turmfalke, Haussperling und Goldammer finden sich in der Liste auch drei Arten der Vorwarnliste, die Arten umfasst, deren Bestände zwar rückläufig, die aber noch nicht gefährdet sind (vgl. Bauer et al. 2016). Nach der bundesweiten Roten Liste sind Feldlerche, Rauchschnalbe und Bluthänfling gefährdet, Rotmilan, Haussperling und Goldammer werden von Grüneberg et al. (2015) in der Vorwarnliste geführt.

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten national besonders und europarechtlich geschützt und unterliegen somit den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Darüber hinaus gehören die vier nachgewiesenen Greifvogelarten zu den national streng geschützten Arten (vgl. Tab. 1). Rot- und Schwarzmilan stehen außerdem im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Die Verteilung der kartierten Reviere ist in Abbildung 1 dargestellt. Sie zeigt, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten und somit auch keine Brutplätze befinden. Die Feldlerche, die aufgrund der Ackernutzung zu erwarten gewesen wäre, konnte hier bei allen vier Begehungen trotz gezielter Suche nicht revieranzeigend nachgewiesen werden. Die beiden Ackerparzellen innerhalb des Geltungsbereichs wurden 2018 zum Maisanbau genutzt und waren bis Mitte Mai nahezu unbewachsen, was das Fehlen der Art erklärt. Hinzu kommen Kulissenwirkungen der bachbegleitenden Gehölze, des bestehenden Gewerbegebietes sowie der L 432, die zur Meidung der Fläche beitragen haben dürften. Nachweise der Feldlerche liegen aus Ackerflächen südlich der L 432 vor, wobei auch hier nur bei der ersten Begehung am 20. April revieranzeigende Vögel beobachtet wurden. Die dort besiedelten Grasäcker wurden während der Brutzeit bewirtschaftet und mögliche Brutstätten somit ausgemäht. Erst weiter südlich (außerhalb der in Abbildung 1 abgebildeten Fläche) konnte die Art regelmäßig in Getreideäckern verortet werden.

Die nachgewiesenen Reviere von Goldammer, Kohl- und Blaumeise, Gartengrasmücke und Sumpfrohrsänger befinden sich in Gehölzen und bachbegleitenden Staudenfluren entlang des Schönbachs. Von der Goldammer wurden im betrachteten Gebietsausschnitt vier Reviere und vom Sumpfrohrsänger drei Reviere erfasst. Der Sumpfrohrsänger besiedelt kleinere Schilfflächen und

Hochstaudenfluren am Schönbach bzw. einem Entwässerungsgraben westlich des Geltungsbereichs, während die Goldammer die gehölzreichen Gewässerabschnitte bewohnt. In einem dichten Weidengehölz befand sich auch ein Revierzentrum der Gartengrasmücke. Kohl- und Blaumeise waren mit jeweils einem Revier vertreten.

Unter den Nahrungsästen befinden sich vier Greifvogelarten, wobei Rot- und Schwarzmilan eine Präferenz für (frisch gemähte) Grünlandflächen zeigen und an Tagen der Grünlandmahd sehr zahlreich erscheinen können. Beispielsweise wurden Mitte Juni in der Umgebung des Geltungsbereichs über zehn Rotmilane und mehrere Schwarzmilane bei der Nahrungssuche auf frisch gemähten Flächen beobachtet. In den Maisfeldern innerhalb des Geltungsbereichs traten regelmäßig Ringeltauben und Rabenkrähen zur Nahrungssuche auf. Im Umfeld der Aussiedlerhöfe westlich des Geltungsbereichs brüten die Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz und Rauchschwalbe, die ebenfalls ihre Nahrung in bzw. über den Ackerflächen suchen. Bemerkenswert sind Beobachtungen des stark gefährdeten Bluthänflings, von dem am Siedlungsrand von Durchhausen zahlreiche Paare und singende Männchen registriert wurden und die vermutlich dort in Gärten brüten. Zur Nahrungssuche fliegen die Vögel von dort in umliegende Ackerflächen.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Rote Liste		BNatG	VSRL	
		BW	D			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	-	V	s	Anhang 1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	-	-	s	Anhang 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	s	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	V	-	s	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	b	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	3	b	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	-	-	b	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	-	-	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	V	V	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	-	-	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	-	-	b	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	2	3	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	b	-

Erläuterungen: Status: B: Brutvogel, N: Nahrungsgast, D: Durchzügler; Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste; BNatG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; s: streng geschützt; VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie: Anhang 1 der EG Vogelschutzrichtlinie.

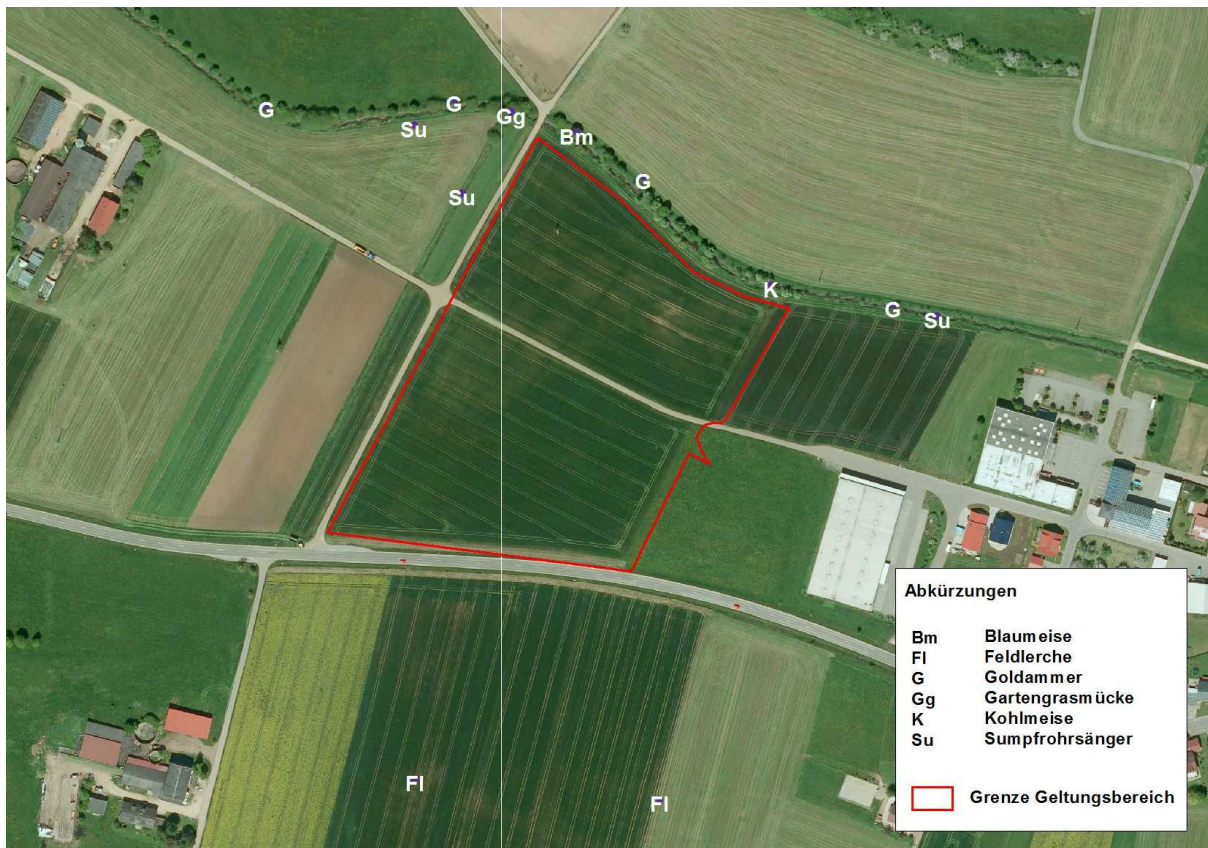


Abbildung 1: Grenze des Geltungsbereichs und Revierverteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten

3.2 Sonstige Arten

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs wurden keine Lebensstätten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen. Für Arten wie die Zauneidechse fehlen hier geeignete Lebensräume, ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, fehlen entlang des Schönbachs Wuchsorte von Weidenröschen der Gattung *Epilobium*. Auf eine Erfassung der Fledermäuse, von denen alle Arten europarechtlich streng geschützt sind, konnte verzichtet werden, da die von der Planung betroffenen Ackerflächen keine Bedeutung als Nahrungsflächen aufweisen. Eine mögliche Flugstraße entlang des Schönbachs beispielsweise von Quartieren in den Siedlungsflächen in entfernter gelegene Jagdgebiete bleibt von der Planung unberührt.

Bemerkenswert sind Nachweise des Storchschnabel-Bläulings und des Mädesüß-Perlmutterfalters, die sich in den feuchten bach- und grabenbegleitenden Staudenfluren am Schönbach und einem Graben westlich des Geltungsbereiches entwickeln. Beide Arten sind an die namensgebenden Pflanzenarten Sumpf-Storchschnabel bzw. Mädesüß gebunden, die in den gewässerbegleitenden Staudenfluren verbreitet wachsen. Der Storchschnabel-Bläuling *Eumedonia eumedon*

ist in Baden-Württemberg gefährdet und bundesweit stark gefährdet, der Mädesüß-Perlmutterfalter *Brenthis ino* wird in den landes- und bundesweiten Vorwarnlisten geführt. Eine Betroffenheit der Lebensräume durch die Planung ist derzeit nicht zu erkennen bzw. kann vermieden werden, in dem ein ausreichend großer Abstand zu den Gewässerrändern eingehalten wird bzw. Eingriffe dort vermieden werden.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Beurteilung

4.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Lebensstätten europarechtlich geschützter Vogelarten nachgewiesen. Insbesondere liegen keine Nachweise der Feldlerche vor, die in den Ackerflächen als Brutvogel erwartet werden konnte. Hierzu ist anzumerken, dass es bei der Feldlerche in Abhängigkeit von der jährweisen Nutzung zu Veränderungen der Revierverteilung kommen kann. In Untersuchungsjahr waren die Verhältnisse für die Feldlerche sehr ungünstig, da Maiskulturen in der Regel von der Feldlerche gemieden werden, was auf den Mangel an der notwendigen Deckung zur Nestanlage zurückzuführen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Flächen in Jahren mit günstiger Nutzung von der Art besiedelt werden. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle empfohlen, die Arbeiten zur Herstellung von Baufeldern außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

4.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen betroffener Vogelarten auswirken. Die Arten, die entlang des Schönbachs kartiert wurden, sind aktuell nicht gefährdet und auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet. Zudem weisen sie eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen beispielsweise durch Kulissenwirkungen auf. Das Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Vorhaben somit nicht berührt.

4.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach den vorliegenden Ergebnissen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Lebensstätten/Brutplätze europarechtlich geschützter Vogelarten und hier insbesondere der Feldlerche, was u.a. auf die ungünstige Nutzung im Untersuchungsjahr (Maisanbau) zurückgeführt werden könnte. Als weitere Ursachen kommen bestehende Kulissenwirkungen durch bachbegleitende Gehölze, das bestehende Gewerbegebiet sowie die Landesstraße 432 in Frage.

Da die Erweiterungsfläche eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für die Feldlerche aufweist und die Besiedlung von Ackerflächen maßgeblich von der Nutzung bestimmt wird können sich jährweise Veränderungen der Revierverteilungen ergeben. Es kann auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse daher nicht mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs in Jahren mit für die Feldlerche günstiger Nutzung (z.B. Anbau von Sommergetreide) besiedelt werden. Dies könnte nur im Rahmen einer mehrjährigen Kartierung geklärt werden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wird das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche nicht berührt. Es wird aber, sofern es im Rahmen der Zeitplanung des Projektes möglich ist, empfohlen, die Ergebnisse durch eine Nacherhebung im kommenden Jahr zu überprüfen. Sofern eine Besiedlung nachgewiesen wird, sind im Zuge der Realisierung des Projektes als Ausgleich vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 umzusetzen.

Fazit

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Große Wiesen“ werden nach den Ergebnissen der vorliegenden Kartierung keine artenschutzrechtlich relevanten Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt. Im Hinblick auf die Feldlerche kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs bei jährweise günstiger Nutzung besiedelt werden. Dies kann im Rahmen einer einjährigen Untersuchung abschließend beurteilt werden.

5 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016 im Druck): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016, im Druck).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.